

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 12/2022
zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen
Nr. 6/2022 sowie Nr. 9/2022
zum Schutz gegen die Geflügelpest
Aufhebung der Überwachungszone**

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI VO (EU) 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügungen Nr. 6/2022 vom 31.10.2022 sowie Nr. 9/2022 vom 24.11.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.12.2022 in Kraft und kann beim Landrat des Oberbergischen Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach sowie auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises www.obk.de eingesehen werden.

Hinweis:

Für Betriebe, die sowohl in der Überwachungszone der Allgemeinverfügung Nr. 6 („Ausbruch Reichshof“) vom 31.10.2022 als auch in der Überwachungszone der Allgemeinverfügung Nr. 7 („Ausbruch Morsbach“) vom 07.11.2022 liegen, gelten nach Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 6/2022 („Ausbruch Reichshof“) weiterhin die in der Allgemeinverfügung Nr. 7 vom 07.11.2022 festgelegten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Begründung:

Im Oberbergischen Kreis wurde nach der amtlichen Feststellung der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 29.10.2022 mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 31.10.2022 für die Gemeinde Reichshof eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb und für Bereiche der Stadt Bergneustadt, der Stadt Gummersbach, der Stadt Wiehl, der Gemeinde Nümbrecht, der Stadt Waldbröl sowie der Gemeinde Morsbach eine Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb eingerichtet. Darüber hinaus gehören außerhalb des Oberbergischen Kreises Teile des Kreis Olpe und des Kreis Altenkirchen (Rheinland-Pfalz) zu dieser Überwachungszone. Die Schutzzone wurde bereits mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 9/2022 am 24.11.2022 aufgehoben.

Entsprechend Artikel 55 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) frühestens nach 30 Tagen (Mindestdauer der Maßnahmen) in der Überwachungszone aufheben, wenn den Anforderungen gemäß Artikel 39 in der Schutzzone entsprochen wurde und eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tieren gelisteter Arten gehalten werden, von amtlichen Tierärzten überprüft und hierbei keine weiteren Feststellungen über die Verbreitung der Geflügelpest getroffen wurden.

Nachdem die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, kann die mit Allgemeinverfügung vom 31.10.2022 sowie 24.11.2022 **angeordnete Überwachungszone** und die für diese Zone festgelegten Schutzmaßregelungen und Verbote nunmehr **vollständig aufgehoben werden**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei meinem Amt – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter der Telefon-Nummer 02261/883940 zu erhalten.

Gummersbach, 02.12.2022

gez.

Klaus Grootens

Kreisdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung